

Versicherungsnehmer

Risiko-Ort

Gefahr

Sturm

Schadenursache

Sturm / Hagel

Besichtigungstag / Zeit von bis	Datum:	25.06.2019	Zeit:	11:20 - 12:00
Teilnehmer	Hr. und Fr.		SV:	Fa

Hinweise

Bemerkung

Plausibilität Vers. Fall	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Sturm / Hagelschaden
Große Fahrlässigkeit	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Unterversicherung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Gefahrerhöhung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Obliegenheitsverletzung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Instandhaltungsmängel
Regressmöglichkeit	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Weitere Versicherungen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Behördliche Ermittlungen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vorsteuerabzug	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
	<input type="checkbox"/> unbekannt		

Fazit:

Der gemeldete Schaden ist aus Sicht des SV auf Sturm / Hagel zurückzuführen, wurde jedoch aus Sicht des SV durch Instandhaltungsmängel begünstigt. Die Realisierung vom Risiko Sturm / Hagel ist als letztes, dass den Schaden verursachende Ereignis, plausibel.

Am Wandanschluss aus Blei wurden mehrere Risse erkannt. Einige Risse weisen siehe Bilddokumentation teils Spuren der Verwitterung in Anfangs / Endbereichen auf, in anderen Teilbereichen ein frisches Rissbild.

Aus Sicht des SV liegt hier ein technischer Vorschaden betreffend der Risse vor, welche durch das Schadensereignis vergrößert wurden. Durch diese Vergrößerung der Risse konnte Schlagregen in den Innenbereich eintreten.

Da der Wandanschluss aus Sicht des SV bereits vor dem Schadensereignis technisch beeinträchtigt war, wird dieser kalkulatorisch betreffend der Wiederherstellung nicht berücksichtigt.

Es liegen aus Sicht des Sachverständigen Vorschäden und oder Instandhaltungsmängel vor, welche den Schadenseintritt oder den Umfang des Schadens beeinflusst haben. Diesbezüglich bittet der SV den SB vom VU die Möglichkeiten einer Quotelung zu prüfen.

In Hinsicht auf die Instandhaltungsmängel sieht der SV eine Obliegenheitsverletzung des VN.